

Bundesland

Oberösterreich

Kurztitel

Oö. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung 2017

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 90/2016

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2017

Text**§ 2****Zusätzliche Kosten**

Kann eine nach der Anlage zu verrechnende Leistung zum bekannt gegebenen bzw. vereinbarten Termin aus Verschulden der über die Feuerungsanlage verfügbaren Person nicht vorgenommen werden, dürfen die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten gegen Nachweis in Rechnung gestellt werden.